

# Protokoll

### Gegenstand der Beschlußfassung

aufgenommen am

Grinnat L<sup>d</sup> G<sup>y</sup> Raitman  
saw Cyclopedia

24 November 1897.

Zur Beratung und eventuellen Beschlußfassung in nebenbezeichneter Sache wurden vom Bürgermeister zu der auf heute anberaumten Ausschußsitzung die sämtlichen Ausschußmitglieder gemäß Art. 145 der Gemeindeordnung — resp. Art. 47 derselben — richtig geladen.

Von den Geladenen sind erschienen..... Aus-  
schiußmitglieder, ~~außerordentliche~~ Mitglieder, so daß  
die beschlußfähige Zahl anwesend ist.

Auf Vortrag des Bürgermeisters und nach eingehender Beratung wurde mit 7 gegen — Stimmen beschlossen:

bevollmächtigen:  
Im bezeugten Lauffe wird auch den  
die Obigen Gemeindevorstände  
Lauffe vom 31. 7. 97 u. 31. 10. 97, wo-  
auf der Lauffe vom 23. 5. 97 aufge-  
geben worden ist, mit den Lauffen  
bezeugten Gemeindevorständen und  
der Aufsicht der Gemeinde bezeugt wird,  
dass als ungesetzlich bezeugt, da der  
Hauptauftrag der Art. 6. u. 7. der Ges.  
Novelle vom 17. 6. 96 nicht gegeben worden  
ist. Der Herr, dass die Gemeindevorstände  
der Art. 7. u. 8. Abs. III der gemeinen Ge-  
setzgebungsversammlung nicht ge-  
lassen werden, da die Gemeindevorstände von der  
gesetzlichen Befugnis der Aufsicht der  
Gemeindevorstände bezeugt wird  
Hauptauftrag der Gemeindevorstände  
der Gemeinde Gemeindevorstände bezeugt  
wird, auf der die Gemeindevorstände

Gegegenwärtig

Gegenwärtig  
der *Bürgermeister* *Jusf. Winhart*  
die unterzeichneten Ausschußmitglieder  
der Protokollführer *Alb. Strauß*



und vollstündigen Einspruchs ein 14 tägiger Frist  
angeordnet worden ist, das falls demnach auch irgend  
einer Einspruch nicht geltend gemacht wurde.

Der jetzige der Gemeindevorsteher (Hr. Reitmair) haben  
der den Aufseher der Gemeindevorsteher als  
Vorsteher beauftragt, dasselbe ihm selbst ausschließl. dafür nicht  
verantwortlich werden. Nachdem dies aber geschehen, stellt  
sich der Beschluss der Gemeinde Glarus vom 23. März  
1897, wonach der Hr. Reitmair die Gemeindevorsteher  
der Gemeinde Glarus abzulösen werden ist, ab.  
dieser von der übrigen bereits abgelegenen Gemeindevorsteher  
als Gemeindevorsteher abzulösen.

Die Gemeinde Glarus als Aufseher der Gemeindevorsteher  
muss demnach der Gemeindevorsteher selbst  
Hr. Reitmair in Glarus wieder aufstellen und  
sowohl und mehr als der Gemeindevorsteher  
Ergänzung ablassen, Antrag auf Fortsetzung  
im Gemeindevorsteheramt zu stellen.

Minister Ludwig von

Leininger

Wenzel

Josef Gruber

Leopold

Martin

Karl

zur Bestätigung unterzeichnen

Protokollführer:

A. Kraus